

- 116 Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Anschluss eines
GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz**

116 Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Anschluss eines GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz

Die RheinEnergie AG mit Sitz in Köln beabsichtigt in Köln-Niehl den Neubau eines kombinierten Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk), bei dem neben Strom auch Fernwärme erzeugt wird. Das Kraftwerk ist zunächst mit einer Leistung von bis zu 600 MW geplant, soll aber künftig ggf. erweitert werden. Der Anschluss an das Hoch-/Höchstspannungsnetz soll daher so ausgelegt sein, dass zukünftig auch eine Kraftwerksleistung von bis zu 1200 MW möglich ist. Vor diesem Hintergrund plant die RheinEnergie AG die Stromeinspeisung aus dem geplanten GuD-Kraftwerk in die 380-kV-Spannungsebene des Transportnetzes der Amprion GmbH.

Für einen stabilen Kraftwerksbetrieb ist der Anschluss des Kraftwerks an die Umspannanlage (UA) Opladen notwendig. Zur Herstellung dieses Anschlusses sind der Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Merkenich - Pkt. Rheindorf, Bauleitnummer (Bl.) 4901 sowie ab dem Pkt. Rheindorf bis zur UA Opladen Umbeseilungen und ein Mastneubau im Zuge der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Opladen, Bl. 4560, der Amprion GmbH erforderlich.

Für das Neubauvorhaben im Abschnitt Merkenich-Pkt. Rheindorf hat die RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) beantragt. Parallel hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Köln das Planfeststellungsverfahren für die Umbeseilung und den Mastneubau im Abschnitt von Pkt. Rheindorf bis zur UA Opladen ihrer 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Opladen, Bl. 4560, beantragt.

Da diese selbständig durchführbaren Planfeststellungsverfahren insgesamt jedoch dem Anschluss des geplanten GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG dienen, ist eine einheitliche Entscheidung der Bezirksregierung Köln erforderlich, so dass die beantragten Planfeststellungsverfahren miteinander verbunden werden und nach § 78 VwVfG NRW nur ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zur Realisierung des Vorhabens werden einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in der Gemarkung Worringen (Flure 65, 67, 69, 80, 81, 88 und 89) der Stadt Köln, den Gemarkungen Bürrig (Flure 21) und Rheindorf (Flure 1, 2, 3, 9, 11, 19, 20 und 21) der Stadt Leverkusen (beide Regierungsbezirk Köln) sowie der Gemarkung Reusrath (Flur 4) der Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 05.11.2012 bis 04.12.2012 einschließlich während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Zimmer 213

montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

sowie bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Offenlage in der Stadtverwaltung Langenfeld findet dagegen nicht statt, da von der Planung lediglich die Vorhabenträgerin selbst sowie die Stadt Langenfeld mit Grundstücken betroffen sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Dezember 2012** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Anhörungsbehörde), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei den Städten Langenfeld, Leverkusen oder Köln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem jeweiligen Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Langenfeld, den 30.10.2012

gez. Frank Schneider

Bürgermeister